



Allgemeines Verwaltungsrecht



Fachkompetenz:

Sie können

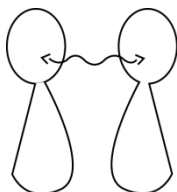
- die Zuständigkeiten und Aufgaben wichtiger Verwaltungsträger und ihrer Behörden bestimmen.
- Ermessensspielräume kompetent erkennen und nutzen.
- Bei Konflikten eine angemessene Abwägung widerstreitender Interessen vornehmen.
- die verschiedenen Möglichkeiten aufzeigen, Entscheidungen ohne bzw. gegen den Willen des betroffenen Bürger durchzusetzen.
- aber auch berechnete Ansprüche des Bürgers erkennen und erfüllen.
- Verwaltungsentscheidungen überprüfen und ggf. korrigieren.
- bei einer Streitigkeit die zulässigen Rechtsbehelfe des Bürgers bestimmen.



Methodenkompetenz:

Sie sind sicher

- bei der Auswahl der richtigen Handlungsinstrumente der Verwaltung.
- bei der Vorbereitung verbindlicher Entscheidungen für den Bürger in der Leistungs- und Eingriffsverwaltung.
- bei der verständlichen und praxisnahen Formulierung von hoheitlichen Anordnungen.
- bei der kompetenten Beratung des Bürgers und bei Beantwortung seiner Beschwerden.
- bei der Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit von Bescheiden sowie der Berechnung von Rechtsbehelfsfristen.



Sozialkompetenz:

Sie sind in der Lage

- ihre Entscheidungen bürgernah zu formulieren.
- Einwänden und Bedenken des Bürgers wertschätzend zu begegnen.
- für belastende Maßnahmen und notwendige Eilentscheidungen eine möglichst hohe Akzeptanz seitens des Bürgers zu erreichen.
- aber auch Fehlentscheidungen kompetent zu korrigieren.

Allgemeines Verwaltungsrecht

Voll-Lehrgang	Lerninhalte	Stundenzahl
3. VL	1. – 5.5.4	10 + 4 PU
4. VL	5.6 – 5.13	14
5. VL	5.14 – 6.1	10
6. VL	6.2 – 6.2.4	6
Abschluss- Lehrgang	-	8

Die UE der Praktischen Umsetzung (PU) können individuell z. B. zu Übungszwecken oder zur Bearbeitung von Teilnehmerfragen genutzt werden.

Lerninhalte	Lernziele
<p>1. Der Begriff der öffentlichen Verwaltung</p>	<p>Stufe I</p>
<p>2. Die Abgrenzung der öffentlichen Verwaltung (horizontale Gewaltenteilung)</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Gesetzgebung - zur Regierung - zur Rechtsprechung 	<p>Stufe II</p>
<p>3. Die Träger der öffentlichen Verwaltung (vertikale Gewaltenteilung)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bundesverwaltung - Landesverwaltung - Kommunalverwaltung 	<p>Stufe II</p> <p><i>hier kann auf Grundlagen, die im Fach „Verwaltungsorganisation“ vermittelt wurden, Bezug genommen werden.</i></p>
<p>4. Die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> - in der Leistungsverwaltung - in der Eingriffsverwaltung - in der Planungsverwaltung 	<p>Stufe II</p> <p><i>Bei begünstigenden VA aufgrund gesetzlicher Verbote mit Erlaubnisvorbehalt handelt es sich stets um eine Maßnahme der Eingriffsverwaltung.</i></p>

Lerninhalte	Lernziele
<p>5. Der Verwaltungsakt</p> <p>5.1 Verwaltungsakt und Verwaltungsverfahren</p> <p>5.2 Die Merkmale des Verwaltungsakts</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1. Öffentliches Recht - 2. hoheitliche Maßnahme - 3. Behörde - 4. Regelung - 5. eines Einzelfalls - 6. unmittelbare Außenwirkung <p>5.2.1 Die Allgemeinverfügung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begriff - Abgrenzung zur konkret-individuellen Regelung <p>5.3 Abgrenzung des Verwaltungsakts zu den sonstigen</p> <p>5.3.1 öffentlich-rechtlichen Handlungsformen der Verwaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Satzung - Verordnung - Schlicht hoheitliches Handeln <p>5.3.2 privatrechtlichen Handlungsformen der Verwaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fiskalisches Handeln - Verwaltungsprivatrecht <p>5.4 Arten des Verwaltungsakts</p> <ul style="list-style-type: none"> - befehlend, gestaltend, begünstigend, belastend - einseitig, mitwirkungsbedürftig <p>5.5 Rechtsgrundlagen für das Verwaltungsverfahren</p> <p>5.5.1 Geltungsbereich des BayVwVfG</p> <p>5.5.2 Geltungsbereich des SGB X</p> <p>5.5.3 Geltungsbereich der AO 1997</p> <p>5.5.4 Spezielles Verfahrensrecht bricht allgemeines Verfahrensrecht</p> <p>5.6 Die Grundlagen des Verwaltungsverfahrens</p> <p>5.6.1 Wichtige Grundsätze des <u>Verwaltungshandelns</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Gesetzmäßigkeit der Verwaltung - Willkürverbot (Gleichbehandlung) - Pflichtgemäßes Ermessen - Verhältnismäßigkeit (Geeignetheit, Erforderlichkeit, Angemessenheit) - Die inhaltliche Bestimmtheit des Verwaltungsakts 	<p>Stufe III</p> <p><i>Im Verwaltungsverfahrenrecht ist der Verwaltungsakt der zentrale Begriff. In sämtlichen Aufgaben ist er die Messlatte bei der immer wieder gestellten Frage nach der Rechtsnatur der Verwaltungsmaßnahme. In allen Aufgaben spielt der Verwaltungsakt die Hauptrolle. Diese Bedeutung steht ihm auch zu, wenn man in die Praxis blickt. Deshalb muss der Verwaltungsakt und sein „Umfeld“ in den Mittelpunkt des Verwaltungsverfahrensrechts gestellt werden.</i></p> <p><i>Der VA wird durch 5 Tatbestandsmerkmale bestimmt. Bei dem Merkmal der Einzelfallregelung ist sowohl „Einzelfall“ als auch „Regelung“ zu subsumieren.</i></p> <p><i>Der VA sollte wie folgt geprüft werden:</i></p> <p>Stufe I</p> <p>Stufe II</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts 2. hoheitliche Maßnahme 3. Behörde 4. Regelung 5. eines Einzelfalles 6. auf unmittelbare Außenwirkung gerichtet <p>Stufe II</p> <p>Stufe II</p> <p><i>Art. 3 Abs. 1 GG umfasst: gleicher Hoheitsträger, Vergleichbarkeit der Sachverhalte und keine Gleichheit im Unrecht. Nicht Selbstbindung und Ermessensreduktion!</i></p>

Lerninhalte	Lernziele
<p>5.6.2 Die Beachtung der Grundsätze des <u>Verwaltungsverfahrens</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Beginn des Verwaltungsverfahrens - Zuständigkeiten - Grundsatz der Nichtförmlichkeit - Beteiligungsfähigkeit - Handlungsfähigkeit - Vertretung - Ausgeschlossene Personen - Untersuchungsgrundsatz - Beratung, Auskunft - Beweismittel - Anhörung der Beteiligten und ihre Ausnahmen (Gefahr im Verzug; Allgemeinverfügung) - Akteneinsicht - Geheimhaltung <p>5.7 Grundsatz der Formfreiheit des Verwaltungsakts</p> <ul style="list-style-type: none"> - schriftlich - mündlich - elektronisch - in anderer Form <p>5.8 Nebenbestimmungen und deren Zulässigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> - insbesondere Auflage - Bedingung - Befristung <p>5.9 Die Begründung des Verwaltungsakts</p> <p>5.10 Die Bekanntgabe des Verwaltungsakts</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bekanntgabe von mündl. VA und Bekvon VA in sonstiger Weise - Bekanntgabe von schriftl. und elektron. VA und elektronische Bekanntgabe <ul style="list-style-type: none"> - einfache Bekanntgabe - elektron. Bekanntgabe - Zustellung <ul style="list-style-type: none"> - Postzustellungsurkunde - Einschreiben - Empfangsbekanntnis - Zustellung nach Art. 17 VwZVG - Öffentliche Bekanntgabe (insb. bei der Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen) <p>5.11 Die Wirksamkeit und Bestandskraft des Verwaltungsakts</p> <ul style="list-style-type: none"> - äußere und innere Wirksamkeit - Bestandskraft und ihre Folgen - Bedeutung der Rechtsbehelfsfrist 	<p>Stufe I</p> <p>Stufe I</p> <p>Stufe II Stufe I</p> <p>Stufe II Stufe I</p> <p>Stufe I</p> <p><i>Beachte: wieder Stufe III (Warntafeln, Schilder, Ampel etc.)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Prüfungsreihfolge Art. 36 BayVwvfg - Abs. 1 - Abs. 2 - Abs. 3 <p>(siehe auch unter „Bescheid-Gründe“)</p> <p>Elektron. Bekanntgabe Stufe I</p> <p><i>Zitierweise zur Anwendung des VwZVG: Art. 41 Abs. 5 VwZVG, Art. 1 Abs. 5, Art. 2 Abs. 3, Art. 3 ff. VwZVG</i></p> <p>Stufe I</p> <p>Stufe II</p>

Lerninhalte	Lernziele
<p>5.12 Die Vollstreckung des Verwaltungsakts</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vollstreckung von Geldforderungen - Vollstreckung von einem sonstigen Tun, Dulden oder Unterlassen - Zulässige Zwangsmittel, insb. Zwangsgeld - Bedeutung der Anordnung der sofortigen Vollziehung <p>5.13 Der Bescheid</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abgrenzung des Bescheids vom Verwaltungsakt - Bescheidaufbau <ul style="list-style-type: none"> Kopf Tenor Hauptregelung Nebenregelungen <ul style="list-style-type: none"> Nebenbestimmungen Sofortvollzug Zwangsmittel Kostenentscheidung Gründe <ul style="list-style-type: none"> Sachverhalt Begründung (rechtliche Würdigung) Rechtsbehelfsbelehrung Unterschrift <p>5.14 Der rechtswidrige Verwaltungsakt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abgrenzung Rechtswidrigkeit - Nichtigkeit - Der nichtige Verwaltungsakt und die Rechtsfolgen - Der (nur) anfechtbare Verwaltungsakt und die Rechtsfolgen - Abgrenzung des rechtswidrigen VA zu den offenbaren Unrichtigkeiten im VA <p>5.15 Die Aufhebung von Verwaltungsakten durch die erlassende Behörde</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abgrenzung zur Aufhebung des VA im Widerspruchsverfahren - Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte - Widerruf rechtmäßiger Verwaltungsakte (Gewährung einer Geldleistung) 	<p>Stufe II Stufe I Stufe II</p> <p>Stufe II Stufe III</p> <p>Stufe II</p> <p><i>Beachte: wieder Stufe III</i></p> <p><u>ohne</u> Art. 46 BayVwVfG!</p> <p>Stufe I</p> <p>Stufe II</p> <p>Stufe I</p>

Lerninhalte	Lernziele
<p>6. Die Rechtsbehelfe</p> <p>6.1 Die formlosen Rechtsbehelfe</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gegenvorstellung - Aufsichtsbeschwerde - Dienstaufsichtsbeschwerde - Unterschiede zu den förmlichen Rechtsbehelfen <p>6.2 Die förmlichen Rechtsbehelfe</p> <p>6.2.1 Die Klage Klagearten, die VA als Klagegegenstand haben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anfechtungsklage - Verpflichtungsklage <p>6.2.2 Der Widerspruch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bedeutung des Widerspruchsverfahrens - Rolle der Ausgangsbehörde im Widerspruchsverfahren - Widerspruchsbehörde - Erfolgsaussichten des Widerspruchs <ul style="list-style-type: none"> • Zulässigkeitsvoraussetzungen <ul style="list-style-type: none"> ○ Verwaltungsrechtsweg/Sondergesetzliche Zuordnung nach SGG ○ Statthaftigkeit (Hinweis auf AGVwGO) ○ Frist ○ Form ○ Beschwer • Begründetheit <ul style="list-style-type: none"> ○ Begriffserläuterung anhand § 113 Abs. 1 Satz 1 bzw. § 113 Abs. 5 VwGO analog <p>6.2.3. Normenkontrolle (Gegenstand, Antragsrecht, Frist)</p> <p>6.2.4 Vorläufiger Rechtsschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei VA, deren Aufhebung begehrt wird: <ul style="list-style-type: none"> • Aufschiebende Wirkung und Ausnahmen; insb. Anordnung der sofortigen Vollziehung und ihre Voraussetzungen • Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO 	<p>Stufe II</p> <p><i>Eine Prüfung der Erfolgsaussichten einer Klage wird nicht verlangt; es wird lediglich das Erkennen der Klageart gefordert (Statthaftigkeit)! Bei der Prüfung der Statthaftigkeit der Klageart ist <u>immer</u> zuvor die Eröffnung des Verwaltungsrechtsweges zu prüfen; bei der Prüfung der Statthaftigkeit der Klageart ist auf das Rechtsschutzziel abzustellen. Die Statthaftigkeit umfasst nur die Frage nach der richtigen Klageart. Die Durchführung des Vorverfahrens ist aber keine Frage der Statthaftigkeit, sondern ein eigenständige Zulässigkeitsvoraussetzung, die bei der Frage nach der Statthaftigkeit nicht geprüft wird.</i></p> <p>Stufe I</p> <p>Stufe I</p> <p>Stufe I</p> <p>Stufe I</p>